

Landkreis Jerichower Land

Der Landrat

Vorlagen-Nr.:

01/118/16 **2. Fassung B**

Beratungsfolge:

öffentliche Beratung

nichtöffentliche Beratung gem. § 3 III GO d. KT

Bereich: Hauptamt

Aktenzeichen:

Datum: 18.11.2015

Fachausschuss:	BuK	17.11.15
	FIN	19.11.15
KA:	2. Fassung	02.12.15
Kreistag:	2. Fassung	16.12.15

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

3. Änderung zur Honorarordnung der Kreismusikschule "Joachim a Burck"

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte 3. Änderung zur Honorarordnung der Kreismusikschule "Joachim a Burck".

gez. Burchhardt

Beratungsergebnis:

Gremium	TOP	Datum	Einstimmig	JA	Nein	Enth.	Zurückverwiesen an
Fachausschuss							
BuK	6	17.11.15	x	x	-	-	in geänd. Fassung
KA 2. Fassung	6	02.12.15	x	x			
Kreistag 2. Fassung	6	16.12.15	x	x			

Sachverhalt (Begründung):

Durch die 2. Änderung der Honorarordnung der Kreismusikschule "Joachim a Burck" vom 15. Oktober 2014, Beschlussnummer 01/27/14, wurde im § 2 der Honorarordnung der Absatz 4 (Fahrtkostenpauschale) eingefügt.

Redaktionell wurde dabei versäumt, den 4. Satz im § 2 Nr. 1 der Honorarordnung entsprechend zu korrigieren.

Die vorliegende 3. Änderung holt dies nach.

In Abstimmung mit dem Bildungs- und Kulturausschuss wird eine 2. Fassung vorgelegt.

Diese soll die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der Vorlage verbessern.

Anlagen:

- 3. Änderung der Honorarordnung der Kreismusikschule "Joachim a Burck"
- Lesefassung geänderter § 2 der Honorarordnung

3. Änderung der Honorarordnung der Kreismusikschule „Joachim a Burck“

Auf der Grundlage der Satzung der Kreismusikschule „Joachim a Burck“ in ihrer jeweils gültigen Fassung, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 16 vom 11. Juli 2003, wird die Honorarordnung für den Abschluss von Honorarverträgen der Kreismusikschule „Joachim a Burck“ wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 1 der Honorarordnung wird das Wort **-Fahrtkosten-** ersatzlos gestrichen.

1. Der freie Mitarbeiter erhält ein Honorar für jede durchgeführte Unterrichtsstunde. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Das Honorar für jede geleistete Unterrichtsstunde beträgt für Lehrer mit musikalischer Hochschulausbildung 19,00 EUR, für Lehrer ohne Hochschulausbildung 16,00 EUR. Damit sind alle Aufwendungen für Unterrichtsvor- und -nachbereitung und sonstige Aufwendungen abgegolten.

Die Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Burg, den _____

Burchhardt

LESEFASSUNG

§ 2 Honorarordnung

1. Der freie Mitarbeiter erhält ein Honorar für jede durchgeführte Unterrichtsstunde. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Das Honorar für jede geleistete Unterrichtsstunde beträgt für Lehrer mit musikalischer Hochschulausbildung 19,00 EUR, für Lehrer ohne Hochschulausbildung 16,00 EUR. Damit sind alle Aufwendungen für Unterrichtsvor- und -nachbereitung und sonstige Aufwendungen abgegolten.

2. Der Leiter der Kreismusikschule kann, unter Beachtung von Angemessenheit und Sparsamkeit, ein anderes als in Absatz 1 vorgesehene Honorar vorschlagen, wenn dies für die Gewinnung besonders qualifizierter Lehrkräfte erforderlich ist. Er kann in Einzelfällen auch einen niedrigeren Honorarsatz vorschlagen. Im Übrigen gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

3. Vergütet werden nur solche Stunden, die nicht seitens des Schülers oder der vom Schüler informierten Musikschulleitung mindestens 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn bei der entsprechenden Lehrkraft abgesagt worden sind.

4. Eine Fahrtkostenpauschale wird für freie Mitarbeiter gezahlt, deren Weg von der Wohnung zum Unterrichtsort (einfache Wegstrecke) mehr als 10 km beträgt.

Hierfür gilt folgende Staffelung:

- Wegstrecken von 10 km bis 25 km → 5 EUR
- Wegstrecken von mehr als 25 km bis 40 km → 10 EUR
- Wegstrecken von mehr als 40 km → 25 EUR

Freie Mitarbeiter die mehrere Unterrichtsorte an einem Tag bedienen, erhalten die Fahrtkostenpauschale nur einmal.